Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

III.

Der Zwiespalt der deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf den Beweis in Civil- und Strafsachen, und die daraus entstehenden Nachtheile.

Von

Herrn **F. W. Busch,**

vormal. Präsid. des Fürstl. Schwarzburg Sondershausen. Landesjustiz-Collegiums zu Arnstadt, jetzigen Vice-Präsid. am Großh. Sächs. und Fürstl. Schwarzburg. Appellationsgerichte zu Eisenach.

Das Thema, welches ich in Nachstehendem zur Sprache zu bringen und mehr anzudeuten, als umständlich zu erörtern gedenke, sollte eine Tagesfrage unserer Zeit bilden, ist aber meiner Ansicht nach noch nicht gehörig gewürdigt worden. Das eifrige und rege Streben im Gebiete der Gesetzgebung, das sich fast überall mehr oder weniger kund gibt, ist ja allbekannt und die Rechtsgesetzgebung mancher Staaten ist in einer völligen Umwandlung begriffen.

Ich erinnere vor Allem an das Königreich Sachsen, eine der ältesten Wiegen der Rechtsbildung in Deutschland, wo vollständig ausgearbeitete Entwürfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung vorliegen, während der Entwurf einer Civilprozeßordnung wohl ebenfalls nicht lange mehr auf sich warten lassen wird. Mit Recht werden diese legislativen Erscheinungen und Bestrebungen als ein erfreuliches Zeichen der Zeit begrüßt; aber mit nicht minder guten Gründen wird auf der andern Seite davor gewarnt, allzuraſch und ohne festen Boden hinter sich zu haben, vorzuschreiten. Auf dieses Alles näher und umständlicher einzugehen, ist hier weder der Ort, noch fühle ich mich einer solchen Arbeit gewachsen; vielmehr soll nur ein einziger, aber freilich tief und weit gehender Wider-

ſpruch hervorgehoben werden, in welchen wir durch unſere Fortſchritte in der Geſetzgebung, ohne zu wiſſen, wie, gerathen ſind, und der dem ſchlichten Bürger ſowohl, als dem gebildeteſten Juriſten in grellem Lichte erſcheinen muß.

Nach den meiſten neueren deutſchen Strafprozeßordnungen iſt nämlich, mögen Geſchworne oder rechtsverſtändige Richter entſcheiden, jede Beweistheorie verbannt. In der Strafprozeßordnung für das Großherzogthum Sachſen Weimar und die Schwarzburgſchen Fürſtenthümer heißt es in Bezug auf die Urtheile der Gerichte:

> Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Anſehung ihrer Glaubwürdigkeit, ſowohl einzeln, als in ihrem Zuſammenwirken, ſorgfältig und gewiſſenhaft zu prüfen. Es entſcheiden aber über die Frage, ob eine Thatſache als erwieſen anzunehmen ſei oder nicht, keine geſetzlichen Beweisregeln, ſondern die freie, aus der gewiſſenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abſtimmenden Mitglieder des Gerichts.

Noch deutlicher drückt ſich die Strafprozeßordnung im Art. 289. hinſichtlich der Inſtruction der Geſchwornen aus, wenn es daſelbſt heißt:

> Das Geſetz fordert von den Geſchwornen keine Rechenſchaft über die Gründe, durch welche ſie ſich überzeugt haben. Es ſchreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen ſie die Vollſtändigkeit eines Beweiſes abhängig machen ſollen. Es ſchreibt ihnen aber vor, mit Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe und die Gründe ſeiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Das Geſetz ſagt ihnen nicht: ihr müſſet jede Thatſache für wahr halten, die von dieſer oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es ſagt ihnen eben ſo wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt anſehen, der nicht auf dieſen oder jenen Urkunden, auf ſo und ſo viel Zeugen oder

Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seid ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.

Und auf ähnliche Weise lauten, je nachdem rechtsverständige Richter oder Geschworene urtheilen, fast alle neuen deutschen Strafprozeßgesetze; mit einem Worte: es ist eine gesetzliche Beweistheorie aus ihnen verbannt.

Und warum? — Doch gewiß nur lediglich aus dem Grunde, damit die (sogenannte) materielle Wahrheit bei der Beweisaufnahme möglichst erreicht werde; denn eine andere Rücksicht kann für eine gerechte Gesetzgebung nicht existiren. Fragt man nun:

Was ist in dieser Hinsicht in den neuen Civilprozeßgesetzen und Entwürfen zur Förderung der materiellen Wahrheit geschehen?

so muß man darauf antworten: Wenig, oder Nichts! Denn die alte Beweistheorie ist, soweit ich die neuesten Ergebnisse der Gesetzgebungen Deutschlands habe verfolgen können, in allen beibehalten; d. h. des Richters Ueberzeugung ist in eiserne Fesseln geschlagen, die er, so sehr er auch von der Unrichtigkeit des ihm gesetzlich gebotenen Spruches überzeugt ist, nicht durchbrechen kann. Nur in England und in der provisorischen Civilprozeßordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852 ist dem Urtheile des Richters in Bezug auf den Beweis durch Zeugen und damit freilich im Allgemeinen ein freierer Spielraum gelassen.[1])

Von besonderm Interesse erscheint für mich aus leicht begreiflichen Gründen eine Vergleichung der Vorschriften über Erforschung der Wahrheit durch Beweis, welche die

1) Vgl. Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis 35. Bd. I. Heft pag. 142 und 478.

Thüringische Strafprozeßordnung für Strafsachen und der Entwurf einer Civilprozeßordnung für das Großherzogthum Weimar und die Schwarzburgschen Fürstenthümer enthält; allein dieselbe hat keineswegs etwa bloß ein partikuläres, sondern vielmehr ein allgemeines Interesse, indem in den meisten andern deutschen Staaten ganz dieselben Grundsätze in Bezug auf den Beweis in Strafsachen und den Beweis in bürgerlichen Rechtssachen gelten wie bei uns.

Was daher Mittermaier im erwähnten Archive Bd. 36 pag. 138 von dem erwähnten Entwurfe einer Thüringischen Civilprozeßordnung sagt, das gilt von den andern deutschen Civilprozeßgesetzen und Entwürfen ebenfalls:

„In Bezug auf den Zeugenbeweis hat der Entwurf die alte Beweistheorie beibehalten, nach welcher viele Zeugen entweder von Amtswegen als unzulässig zu verwerfen sind (§. 200.) oder auf Antrag des Gegners verworfen werden (§. 201.) oder als verdächtig erklärt werden (§. 202.). Wir bitten dringend alle Gesetzgeber, diese Theorie aufzugeben, bei welcher er von vorneherein den Richter häufig der wichtigsten Beweismittel beraubt, deswegen weil in einigen Fällen unter Umständen ein Verhältniß Besorgnisse erwecken kann, lieber allgemein das Verhältniß der Unglaubwürdigkeit erklärt und damit oft schwer verletzt. Frage man die Erfahrung in England, wo seit 1843 Niemand von den Zeugnissen ausgeschlossen ist, und man wird von allen Praktikern diese Vorschrift rühmen hören. Warum soll der Verwandte des Klägers, weil der Beklagte eine Einwendung macht, gänzlich vom Zeugnisse ausgeschlossen sein? Warum will man von vornherein Jeden, der auch nur mittelbar vom Ausgange des Rechtsstreits Nachtheil oder Vortheil haben kann, als verdächtig erklären? Möchten unsere Gesetzgeber, welche so gern die praktische Auffassung im Munde führen, auch wirklich die Stimme der Erfahrung und das Bedürfniß beachten."

Ich muß dieses Urtheil durchweg unterschreiben und

die gegenwärtigen Bemerkungen haben lediglich den Zweck, den Conflict des Civilprozesses mit dem jetzigen Strafverfahren hinsichtlich der Beweisführung, der in den meisten Staaten Deutschlands stattfindet, anschaulich zu machen, und zugleich zu zeigen, daß, wie mir scheint, jener Zwiespalt, ohne Gefährdung des Staatswohls nicht füglich längere Zeit hindurch bestehen kann. Dabei verkenne ich keineswegs, daß es nicht wohl gethan ist, in der Gesetzgebung übereilte Schritte zu thun, und darum möge man darin, daß ich auch im Civilverfahren die Abschaffung gesetzlicher Beweisregeln, nachdem diese einmal im Strafverfahren geschehen, für unerläßlich halte und die Gründe dafür entwickele, nicht etwa einen Vorwurf oder gar einen Tadel erblicken. Weit hiervon entfernt, hat mich längst die Erfahrung gelehrt, daß das alte deutsche Sprüchwort: „Eile mit Weile", auch für die Gesetzgebung von Bedeutung ist, und daß sich ein Schritt leichter vor- als wieder rückwärts machen läßt. Es gibt aber auch Verhältnisse, in denen, wenn einmal der erste Schritt geschehen ist, der zweite nicht unterbleiben kann, und ein solches Verhältniß scheint mir hier vorzuliegen. Ob dieses nun wirklich der Fall ist, oder ob ich mich irre, darüber mögen andere competentere Richter urtheilen; aber wichtig genug ist der Gegenstand, um zur Sprache gebracht und einer mehrseitigen Beleuchtung unterworfen zu werden; denn der erwähnte Zwiespalt zwischen den Civilprozeß- und Strafprozeßordnungen hinsichtlich des Beweises führt — so will es mich wenigstens bedünken —

1) zu sehr großen Inconsequenzen,
2) er gefährdet die Rechtssicherheit,
3) er ist mit der Stellung und Würde des Richteramtes nicht wohl vereinbar;
4) er thut dem Ansehen der Gerichte und der Rechtspflege überhaupt in den Augen des Volks Eintrag und ist

5) eine unerſchöpfliche Quelle für das Verbrechen des Meineides.

Es ſei mir geſtattet, dieſe Punkte einzeln näher zu beſprechen; nur die allgemeine Bemerkung ſchicke ich voraus, daß es mir völlig überflüſſig ſcheint, den großen Unterſchied näher hervorzuheben, der zwiſchen einer auf geſetzliche Beweisregeln und einer auf freie richterliche Ueberzeugung gebaueten Entſcheidung beſteht; denn er iſt jedem Leſer bekannt.

Sowohl in Straf- als in Civilſachen ſtützt ſich das Urtheil auf Thatſachen und Rechtsſätze. Die Anwendung der letztern bleibt ſich in beiden gleich und hat nichts Abweichendes; wohl aber waltet nach den beſtehenden Geſetzen ein großer Unterſchied ob hinſichtlich des Beweiſes der Thatſachen, welche man in Strafſachen kurzweg die Thatfrage nennt, und welche in beiderlei Sachen die Grundlage für die Anwendung der Geſetze bilden. Dieſe letztere hat in der Regel bei Weitem weniger Schwierigkeiten, als die Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatſachen. — Mögen vielleicht darüber noch verſchiedene Anſichten obwalten: ob die Entſcheidung nach freier richterlicher Ueberzeugung oder nach geſetzlichen Beweisregeln der Erforſchung der Wahrheit förderlicher ſei, ſo iſt man doch darüber einig, daß die Entſcheidung des Strafrichters über das Schuldig auf (möglichſt) abſoluter Wahrheit beruhen müſſe und zu dem Ende allein hat man in Strafſachen ein ganz anderes Beweisverfahren als in Civilſachen eingeführt. Haben ſich nun aber einmal die Geſetzgebungen davon überzeugt, daß geſetzliche Beweisregeln der Wahrheit nicht förderlich ſind und haben ſie in Folge deſſen jene abgeſchafft in Strafſachen, wo es ſich beim Ausſpruche des „Schuldig" um die höchſten Güter des Menſchen, um Ehre, Freiheit und Leben handelt, ſo kann fürwahr der ſchlichteſte Menſchenverſtand nicht begreifen, warum die Geſetzgebungen jene von ihnen für richtig erkannte Grundſätze über Beweis der Thatfrage

bei Verbrechen nicht auch auf bürgerliche Rechtssachen ausdehnen, in welchen es sich sehr oft um einen wahrhaft bagatellmäßigen, irdischen Vortheil handelt. Hier ist nur zweierlei möglich: Entweder hat sich der Gesetzgeber davon überzeugt, daß eine Entscheidung nach gesetzlichen Beweisregeln weniger Rechtssicherheit gewährt, als die nach freier richterlicher Ueberzeugung, oder nicht. In jenem Falle schaffe er die gesetzliche Beweistheorie auch in Civilsachen ab, in diesem führe er sie wieder in Strafsachen ein. Nur zwischen „Entweder und Oder" ist hier zu wählen; sonst entsteht eine Halbheit, ein Widerspruch der Gesetzgebung mit sich selbst. Oder haben die Staatsbürger nicht das Recht, gleiche Rechtssicherheit der Entscheidung sowohl in Straf- als auch in Civilsachen zu beanspruchen? Soll sich Recht und Gerechtigkeit im Ausspruche nicht überall gleich bleiben, mag es sich um wichtige oder minderwichtige Güter handeln? Oder könnte es Bedenken erregen, das freie richterliche Urtheil, dem man das Recht eingeräumt hat, über unersetzliche Güter — über Leben und Tod zu entscheiden, auch über stets ersetzliches Mein und Dein richten zu lassen?

Der Natur der Sache nach sollte man denken, daß sich das Verhältniß umgekehrt gestaltet habe, daß man nämlich in der bürgerlichen Rechtspflege zuerst den Schritt gewagt haben würde, von einer gesetzlichen Beweistheorie abzugehen und die Entscheidung dem freien richterlichen Ermessen zu überlassen, weil hier begreiflich bei Weitem nicht so viel auf dem Spiele steht, wie dort. Und in der That ist es auch wahrscheinlich so in England gewesen; indem daselbst das Urtheilsschwurgericht in Civilsachen früher, als im Strafverfahren vorkommt. Bei uns in Deutschland hat aber die Sache sich anders gestaltet; wir haben die gesetzlichen Beweisregeln im Strafverfahren abgeschafft, getrauen uns aber, wie es scheint, nicht, dieses auch im Civilverfahren zu thun, und versetzen dadurch die Gesetzgebung eines und desselben Staa-

tes mit ſich ſelbſt in Widerſpruch. Aber, wird man fragen, ſind doch nicht vielleicht Gründe vorhanden, die die Aenderung der bisherigen Beweistheorie in Civilſachen dringend wiederrathen? Darauf iſt zu erwiedern: Alle etwaigen Bedenken müſſen verſchwinden vor der Erkenntniß, daß die Wahrheit am Meiſten befördert werde durch das in Strafſachen angenommene Beweisverfahren und, daß die Geſetzgebungen die Ueberzeugung hievon thatſächlich durch Einführung deſſelben ausgeſprochen haben. Hätten wir noch in Strafſachen eine geſetzliche Beweistheorie, ſo könnte wohl die Frage entſtehen, ob dieſe überhaupt abzuſchaffen ſei. Nachdem dieſes letztere aber in den meiſten deutſchen Staaten geſchehen iſt, kann man, ohne Inconſequenz, bei dem erſten Schritte nicht ſtehen bleiben, ſondern man muß dieſen entweder rückgängig machen oder den zweiten thun. Das erſtere wird wohl keiner Geſetzgebung einfallen, weil nur darüber noch Zweifel obwalten, ob rechtsverſtändigen Richtern oder Geſchwornen die Entſcheidung zu überlaſſen ſei, nicht aber darüber, ob durch ein auf freie richterliche Ueberzeugung gegründetes Urtheil die materielle Wahrheit mehr gefördert werde, als durch ein auf geſetzliche Beweisregeln gebauetes. So lautet auch das Urtheil aus den meiſten deutſchen Staaten, in denen in Strafſachen öffentliches und mündliches Verfahren eingeführt iſt. Niemand wird, ſollten auch an die Stelle der Geſchwornen rechtsverſtändige Richter gewünſcht werden, daran denken, die letztern wieder in die Feſſeln geſetzlicher Beweisregeln zu legen. Eins der erſten Geſetze in Deutſchland, welches die Richter *in Strafſachen* auf ihre volle Ueberzeugung hinwies und die poſitiven Beweisregeln aufhob, war das Königlich Sächſiſche Geſetz vom 30. Mai 1830.

Dieſes Geſetz — ſagt *Schwarze* im Gerichtsſaal, 1852. Märzheft pag. 298. — hat ſich in praxi vollſtändig bewährt und es möchte ſchwerlich in Sachſen ein Richter aufzufinden ſein, der die Wiederaufhebung deſſelben wün-

schen sollte. Insbesondere hat der erwähnte Rechtsgelehrte, wie er weiter bemerkt, in den Spruchbehörden, an deren Arbeiten er bisher Theil genommen, keine Stimme gehört, welche jenem Gesetze sich entgegenerklärt hätte.

Und ebenso lauten fast alle Stimmen, die sich seit der Einführung des neuen Criminalverfahrens über dasselbe haben vernehmen lassen.

Hiernächst läßt sich auch nicht der Einwand machen, daß die in bürgerlichen Rechtssachen zu beweisenden Thatsachen verwickelter seien, als die in Strafsachen; denn zunächst sei bemerkt, daß ich in Civilsachen rechtsverständige Richter für unerläßlich halte, und daß diese jeder Verwickelung gewachsen sind. Sodann aber besteht ja auch der Thatbestand der Verbrechen nicht etwa aus einer einfachen, sondern aus mehreren einzelnen Thatsachen, welche in ihrer Totalität d. h. vereint erst das Dasein eines bestimmten Verbrechens hervorrufen. Man kann daher durchaus nicht sagen, daß die Thatfragen in Strafsachen mit geringerer Schwierigkeit zu beantworten seien, als die Beweisfragen in bürgerlichen Rechtssachen. Auch diese werden ja scharf bezeichnet und konstatirt im Beweisinterlokute, oder dem status causae et controversiae; auch diese sind aufzulösen und müssen aufgelöst werden in einfache Thatsachen. Von dieser Seite also waltet durchaus kein Bedenken ob. Ein weiteres Bedenken könnte man daher nehmen, daß bei Entscheidung der Beweisfrage nach freier richterlicher Ueberzeugung eine Rechtsmittelinstanz nicht füglich denkbar sei, weil die verschiedenen richterlichen Behörden dann immer nach ihrer individuellen Ueberzeugung urtheilten und folglich keine Garantie für eine gleichförmige Entscheidung vorhanden sei. Auf diesen Einwand will ich nicht, obschon ich es könnte, erwiedern, daß es ja bei einem Todesurtheile nach unserm neuen Criminalverfahren auch kein sogenanntes ordentliches Rechtsmittel mehr gibt, und daß es für nichts weniger, als für ein Unglück zu halten

wäre, wenn auch im Civilprozeſſe die ordentlichen Rechtsmittel wegfielen; denn erſetzbares Gut — beſtehe es in Millionen — iſt doch nimmermehr dem unerſetzbaren Gute des Lebens gleichzuſtellen.

Ferner will ich ebenſowenig entgegnen, daß man ja ſelbſt gegen Erkenntniſſe der Einzeln- und Kreisgerichte in Strafſachen in Bezug auf die Entſcheidung der Thatfrage, obwohl dieſelbe ebenfalls nach freier richterlicher Ueberzeugung erfolgt, das Rechtsmittel der Appellation geſtattet, obgleich es den Appellationsrichtern eben hier an jeder ſichern Baſis für ihr Urtheil in Bezug auf die Thatfrage fehlt; denn die erſte Hauptverhandlung war ja eine mündliche und das Protokoll gibt über dieſelbe, ſowie über die Ausſagen der Zeugen nur eine höchſt dürftige, und, da es nicht vorgeleſen und genehmiget wird, überdieß unſichere Auskunft, während dieſes im Civilverfahren gerade der umgekehrte Fall ſein wird. Wohl aber muß ich Folgendes gegen jenen Einwand anführen: Keine Geſetzgebung dürfte ſich wohl entſchließen, bei weſentlichen Theilen des Civilverfahrens, namentlich bei der Aufnahme des Beweiſes durch Zeugen die Schriftlichkeit zu verbannen; vielmehr werden jene auf das Genaueſte vernommen und alle weſentlichen Thatſachen ſo ſorgfältig zu den Acten gebracht, daß es für den zweiten Richter ungleich leichter werden muß, ein ſicheres Urtheil über das Reſultat des Beweiſes ſich zu bilden, als für den Appellationsrichter in Strafſachen. Was nun aber den perſönlichen Eindruck anlangt, den hier der Angeklagte, dort die Parteien auf die Richter etwa machen könnten, ſo muß von demſelben in bürgerlichen Rechtsſachen überhaupt abgeſehen werden, da man bei demſelben perſönliches Erſcheinen doch nicht unbedingt wird verlangen können.

Was endlich die freie richterliche Ueberzeugung anlangt, ſo iſt und bleibt dieſelbe ſtets an die Regeln der Logik oder des Denkens gebunden, und ſowie den höhern,

bezüglich höchsten Gerichten, wenn auch nur dem formellen Rechte, doch der That nach, eine höhere, bezüglich höchste Einsicht beigemessen wird, so ist es ebenso unbedenklich, ihren Entscheidungen nach freier richterlicher Ueberzeugung dasselbe Attribut zuzugestehen und beizulegen. Wie verschieden aber in höherer und höchster Instanz, sogar bei der jetzt bestehenden gesetzlichen Beweistheorie, die Rechtssprüche über die Beweisfrage ausfallen, ist jedem Praktiker bekannt, und jeder Sachkundige muß sich sagen, daß auch bei dem jetzigen Stande der Civilprozeßgesetzgebung meistentheils individuelle Auffassung und Ueberzeugung bei der Entscheidung den Ausschlag gibt.

Am Anstößigsten wird für die Anhänger der bisherigen Beweistheorie die Betrachtung sein, daß der Grundsatz: Niemand kann in eigener Sache Zeuge sein und Niemand wird geglaubt, es sei denn, daß er etwas ihm Nachtheiliges einräume, in seiner Allgemeinheit nothwendig fallen muß; denn so wie bei Verbrechen die Aussage des Verletzten auf die richterliche Ueberzeugung mit einwirket, so wird und muß dieses natürlich auch bei der Entscheidung in bürgerlichen Rechtssachen sein.

Merkwürdig ist und war es, daß, als wir noch in Strafsachen eine gesetzliche Beweistheorie hatten, der Verletzte nicht für einen unfähigen, sondern bloß für einen verdächtigen Zeugen gehalten wurde, obgleich er eben so gut, wie die Civilpartei, wegen seines Interesse ein Zeuge in eigener Sache war und noch überdies einen Andern eines Verbrechens bezüchtigte. Warum andererseits der Verletzte, der in einer bürgerlichen Rechtssache als Kläger oder Beklagter auftritt, durchaus keinen Glauben verdienen, mit andern Worten: ein ganz unzulässiger Zeuge sein soll, das ist für den gesunden Menschenverstand von vornherein ein Räthsel. Zeige ich bei Gericht an: der A hat mir hundert Thaler gestohlen und dringe ich auf dessen Bestrafung, so wird mir, wenigstens einiger, Glaube geschenkt, obgleich ich, wenn er verur-

theilt wird, auch meine hundert Thaler wieder bekomme, und ſonach immer ein Zeuge in eigener Sache bin. Behaupte ich dagegen klagend: Er hat mir 100 Thlr. abgeborgt, ſo wird mir gar kein Glaube beigemeſſen, obgleich ich ihn keines Verbrechens zeihe, ſondern bloß meine 100 Thlr. wieder verlange. Das war ſchon früher, wo wir das neue Criminalverfahren noch nicht hatten, eine Inconſequenz; jetzt aber, nachdem der Denunciant bei den ſchwerſten Verbrechen als Zeuge zugelaſſen wird, iſt der alte Satz in bürgerlichen Rechtsſachen: Niemand kann Zeuge in eigener Sache ſein, faſt zu einer Ungerechtigkeit geworden, die um ſo greller hervortritt, wenn man bedenkt, daß dem Verletzten, der einen Andern eines todeswürdigen Verbrechens anklagt, nicht aller Glaube, dagegen einem anerkannt rechtlichen Manne, der von einem loſen Bezahler fünf Thaler einklagt, aller Glaube abgeſprochen wird.

In England hat ſich die Anſicht, der ich das Wort rede, bereits praktiſch bewährt, worüber ich Mittermaier im Archive Bd. 35. pag. 142. als Gewährsmann anführe: „Als eine wohlthätige Vorſchrift — ſagt er daſelbſt — wird die zweite oben angegebene engliſche Vorſchrift betrachtet, nach welcher kein Zeuge wegen ſeines Intereſſe am Ausgang des Prozeſſes, oder wegen ſeines verübten Verbrechens, vom Zeugniß ausgeſchloſſen werden ſoll. Dies war bereits 1843 durch ein Geſetz ausgeſprochen, aber noch mit einigen Einſchränkungen. Jetzt iſt der Grundſatz allgemein aufgeſtellt. Man geht in England davon aus, daß ſich die Juſtiz keines Mittels, die Wahrheit zu entdecken, berauben dürfe, daß die Ausſchließung eines Zeugen wegen Intereſſe oder Verübung eines Verbrechens nur auf Vermuthung ſeines Mangels an Wahrheitsliebe beruhe, daß aber eine allgemeine Vermuthung dieſer Art nicht zu rechtfertigen ſei, ſondern nur im einzelnen Falle entſchieden werden könne, ob der Zeuge unglaubwürdig iſt, daher es Pflicht iſt, keine Zeu-

gen auszuschließen, sondern den Geschwornen zu überlassen, nach den Umständen die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu beurtheilen; Materialien hierzu liefert hinreichend das Kreuzverhör. Die von den Juristen wie von den Bürgern bezeugte Erfahrung in England und Amerika ist dieser Ansicht sehr günstig, weil man sich überzeugt, daß in sehr vielen Fällen der durch den Eid zur höchsten Wahrheitsliebe aufgeforderte Zeuge auch Wahrheit angibt. Nur eine Ausnahme findet sich im Gesetze, welche bereits die öffentliche Stimme in England lebhaft beschäftigt, nemlich ob auch Ehegatten für oder gegen einander Zeugen sein können? Aus den widersprechenden Ansichten der beiden Parlamentshäuser ging die Bestimmung hervor, daß in Strafsachen die Ehegatten nicht Zeugen für oder gegen einander sein können, während im Civilprozesse sie zugelassen zu werden scheinen, da in Bezug auf sie keine Ausnahme vom Grundsatze gemacht ist, daß alle Zeugen ohne Rücksicht auf ihr Interesse zugelassen werden sollen."

Auch in der provisorischen Civilprozeßordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852 ist der alten Beweistheorie der Stab gebrochen, indem nach §. 159. derselben dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, nach Erwägung der Umstände, nach der Aussage zwei oder mehrerer verwerflicher oder bedenklicher Zeugen, die über die nämliche Thatsache aussagen, selbst zwei unbedenklicher oder bedenklicher Zeugen, deren jeder zur andern Zeit bei wiederholten Handlungen derselben Art zugegen waren, vollen oder unvollständigen Beweis beizulegen, auch bei den Aussagen eines unbedenklichen oder bedenklichen Zeugen in Verbindung mit Erfüllungseide oder mit andern Beweismitteln, die für sich nicht zum vollen Beweise hinreichen, vollen Beweis anzunehmen (Mittermaier a. a. O. pag. 478). — Es versteht sich von selbst, und kömmt mir nicht in den Sinn zu behaupten, daß etwa die Notheide, oder die Eidesdelation aus dem Civil-

verfahren verbannt werden ſollen; im Gegentheil glaube ich, daß von den erſtern nach Wegfall der geſetzlichen Beweisregeln erſt recht der wahre und entſprechende Gebrauch wird gemacht werden können, und daß dann das in unſerer Zeit leider ſo unſichere und wegen ſeines häufigen, in der That leichtſinnigen, Gebrauches ſo bedenkliche Beweismittel der Eidesdelation bei Weitem nicht mehr ſo oft zur Anwendung kommen wird, wie bisher.

Die durch Geſetze und Gerichtsbrauch eingeführten Regeln, nach welchen der Richter gewiſſe Perſonen als Zeugen entweder gar nicht zulaſſen oder als verdächtige betrachten ſoll, und die Auferlegung von Notheiden unter Zugrundelegung jenes geſetzlichen Maßſtabes, fördern gewiß oft, ſtatt des Rechtes, Unrecht zu Tage. Daß ſie unverträglich ſind mit dem Geiſte unſeres neuen Criminalverfahrens, das materielle Wahrheit erſtrebt und darum die geſetzlichen Beweisregeln verwirft, liegt auf der Hand. Darum müſſen die letztern, ſoll nicht etwas Halbes geſchehen und ſollen die Geſetzgebungen nicht auf ſich ſelbſt widerſprechenden Principien beruhen, auch im Civilprozeſſe fallen; denn ſie machen die Prüfung des Reſultates des Beweiſes zu einem Rechnenexempel und führen zu unlösbaren Widerſprüchen in der Rechtspflege. Einige Beiſpiele mögen das Geſagte anſchaulicher machen.

Wenn ein anerkannt rechtlicher und ordnungsliebender Privatmann einem Menſchen, der das Gegentheil von jenem iſt, wegen eines Darlehns von zehn Thalern verklagt, wenn jener aus ſeinem von ihm ſelbſt geſchriebenen aber pünktlich geführten Ausgabebuche nachweiſet, daß er das Darlehn in daſſelbe eingezeichnet habe, wenn bewieſen iſt, daß der Erborger an dem in das Ausgabebuch verzeichneten Tage, eine jener nahekommende Summe Geldes bei ſich geführt habe, während er Tags zuvor keins gehabt hat, und ſich über den Erwerb jener Summe nicht zu rechtfertigen vermag, ſo wird ſich Keiner unſerer,

durch Beweisregeln in Fesseln geschlagenen Richter getrauen, dem Kläger einen Erfüllungseid zuzuerkennen, sondern es heißt: Ein Zeuge in eigener Sache verdient keinen Glauben und scriptura pro scribente nil probat, während, wenn ein Diebstahl, bei so gestalteten persönlichen Verhältnissen des Verletzten, und gegen einen Menschen, der schon mehrmals gestohlen hat, zur Anzeige gebracht würde, die Richter kein Bedenken tragen würden, das Schuldig auszusprechen. Im Civilverfahren aber muß der Kläger dem Beklagten den Eid deferiren und dieser wird dadurch noch in Versuchung geführt, einen Meineid zu begehen, ein Verbrechen, das heutzutage leider nur allzuhäufig vorkömmt.

In noch grellerem Lichte erscheint der zwischen dem Criminal- und Civilverfahren hervorgehobene Conflict in dem Falle, wenn mehre Zeugen über die bestrittene zur rechtlichen Verhandlung kommende Thatsache vorhanden sind, die die bürgerlichen Prozeßordnungen für verwerflich, die Strafprozeßordnungen für zuläßig erklären.

So können nach vielen deutschen Civilprozeßgesetzen auf Antrag des Gegners im Civilverfahren verworfen werden: Verlobte, Ehegatten, Wahl- und Pflegekinder oder Eltern, Verwandte und Verschwägerte des Beweisführers in gerader Linie, der Verletzte selbst u. a. m. während alle diese Zeugen im Criminalprozesse zugelassen werden und nicht selten die volle richterliche Ueberzeugung über die Thatfrage begründen werden. Gesetzten Falles also, A ist im Beisein seiner zwei leiblichen Söhne, eines Pflegesohnes und seiner Schwiegertochter gemißhandelt worden und stellt, von dem Antrage auf Untersuchung wegen Körperverletzung abstehend, eine Civilklage an. Hier müssen auf Antrag des Gegners die obigen Zeugen verworfen werden und dem Kläger bleibt nichts als die Eidesdelation übrig, während im Strafverfahren der Angeklagte aller Wahrscheinlichkeit nach verurtheilt und der Beschädigte ohne Eideszuschiebung zu seiner Befriedigung

gelangen wird, wenn er auf Grund des ergangenen Strafurtheils seine Privatansprüche später auf dem Civilwege verfolgt.

Daß hierin ein auffallender Widerspruch liegt, ist nicht zu verkennen. Denken wir uns ferner, daß unter sich verwandte Personen, die nach den Civilprozeßordnungen verwerfliche Zeugen sind, einen Diebstahl mit eigenen Augen angesehen und den Dieb sofort erkannt haben, so muß ihr bestohlener Verwandter, will er nicht dem unsichern Beweismittel der Eidesdelation vertrauen, Untersuchung und Bestrafung des Diebes veranlassen, wo er dann meistentheils auf den Grund der Aussage solcher Zeugen, die im Civilverfahren als unglaubwürdig verworfen worden sein würden, zu seinem Zwecke gelangen wird.

Es ist ein offenbarer Widerspruch, wenn man einerseits im Beweisverfahren für Strafsachen die materielle Wahrheit dadurch zu fördern glaubt, daß man die Abhörung aller Zeugen, auch der im Civilprozesse verwerflichen gestattet, während man andererseits den Parteien im Civilprozesse das Recht einräumt, gegen die zur Erforschung der materiellen Wahrheit in Strafsachen als dienlich erkannten Beweismittel zu protestiren und sonach die Benutzung jener Wahrheitserforschungsmittel zum Nachtheile einer gerechten Entscheidung unmöglich zu machen kein Bedenken trägt. Mir scheint hierin eine Beschränkung der Rechtsverfolgung, bezüglich der Vertheidigung zu liegen, die sich mit dem Principe der Gerechtigkeit nicht vereinigen läßt, und die zugleich, wie ich weiter unten zeigen werde, die unheilvollsten Folgen nach sich ziehen muß.

Diese Verschiedenheit des Beweises in Straf- und Civilsachen bedroht aber auch:

2. Die Rechtssicherheit. Das bedarf keines Beweises sondern ergibt sich schon aus dem unter Ziffer 1. Gesagten; denn da die richterliche Ueberzeug in Strafsachen auf einem andern Wege, als in Civilsachen

gewonnen werden muß, und da nur einer derselben zur Erforschung der Wahrheit der zweckdienlichste sein kann, so wird und muß der andere die Rechtssicherheit gefährden, m. a. W. zu einem minder zuverlässigen Urtheile führen.

Das schlimmste aber hierbei ist, daß, wie die Praxis ergibt, der Rechtsspruch in dem einen Verfahren, durch den Rechtsspruch im andern über den Haufen geworfen, und die im Civilprozesse erkannte formelle Wahrheit durch die im Strafprozesse sich ergebende sogenannte materielle Wahrheit vernichtet werden kann.

Es sind in dieser Hinsicht schon sehr auffallende Fälle vorgekommen, die vermieden worden sein würden, wenn in bürgerlichen Rechtssachen, namentlich bei Zuerkennung eines Notheides dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum eingeräumt wäre.

Ich will folgendes Beispiel geben. Die A verklagte den B als Erzeuger ihres unehelichen Kindes und forderte von ihm Alimente. In der Klage behauptete sie: er habe an einem bestimmten Tage mit ihr zu thun gehabt. Der Beklagte leugnete keineswegs, daß er mit ihr Umgang gehabt und sich auch früher mit ihr fleischlich vermischt gehabt habe; aber er leugnete dieses in Bezug auf den angegebenen Tag, der für Annahme der Präsumtion der Paternität entscheidend war.

Er hatte ferner mit der Mutter des Mädchens über sein Verhältniß zu dieser gesprochen und aus Allem ging hervor, daß er mit der Klägerin den vertrautesten Umgang gepflogen hatte.

Wie müßte bei unserer gesetzlichen Beweistheorie erkannt werden?

Es blieb nichts übrig, als den juristischen Zirkel zur Hand zu nehmen, und da ergab sich dann, daß ein anderes Beweismittel für den Tag, auf den es ankam, nicht vorhanden war, als die Angabe des sonst rechtlichen Mädchens. Demzufolge konnte sie nicht zum Erfüllungs-

eide gelassen, sondern es mußte dem Beklagten der Eid zuerkannt werden und dieser schwor ihn ab.

Nicht lange hernach denuncirte nun die Klägerin den Beklagten wegen Meineides, und außer den obenangeführten Thatsachen wurde bloß noch ein Zeuge angeführt, der ausgesagt hatte: daß der Angeklagte vor ziemlich geraumer Zeit, als er mit ihm, den Zeugen, im Steinbruche zusammengearbeitet, gegen diesen geäußert: er habe mit dem Mädchen an dem in der Klage benannten Tage fleischlich zu thun gehabt. Die Sache kam vor das Schwurgericht, die Geschwornen sprachen das Schuldig aus und der Angeklagte wurde zu mehreren Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Hier steht nun ein Urtheil gegen das andere Urtheil, und der formell gerechte Ausspruch des Civilrichters ist durch den Spruch der Geschwornen in einen materiell oder absolut ungerechten, wie mit einem Zauberschlage, verwandelt. Gleichwohl steht Eid gegen Eid und als Haupttheweismittel erscheint jedenfalls neben dem neuen Zeugen die im Civilprozesse als Zeugin total verwerfliche und völlig unglaubwürdige Klägerin! Aber der Spruch der Geschwornen gilt als absolute Wahrheit gegenüber dem auf Eid gestützten Civilerkenntnisse und der Angeklagte muß ins Zuchthaus wandern.

Wie würde nun aber der Spruch des Civilrichters ausgefallen sein, wenn auf einen Notheid nach freier richterlicher Ueberzeugung hätte erkannt werden können?

Es würde gewiß der Klägerin auch ohne jenen neuen Zeugen der Erfüllungseid zuerkannt und der Verklagte in jährlich 12 Thlr. oder auch ein paar Thaler mehr für Alimente verurtheilt worden sein, und damit war die Sache aus; es würde das Verbrechen des Meineides, ist es wirklich begangen, verhütet, oder sogar, was immer möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich ist, ein Unschuldiger nicht zum Zuchthaus verurtheilt worden sein. Aehnliche Beispiele haben wir leider in der zweiten Hauptquelle

der Meineide, in Injurienſachen, erlebt, die ebenfalls nicht vorgekommen ſein würden, wenn der Richter bei Zuerkennung von Notheiden freieren Spielraum gehabt hätte.

Durch den Zwieſpalt in unſerm Beweisverfahren wird aber auch noch ein weiteres großes, die Rechtsſicherheit der Staatsbürger bedrohendes Uebel hervorgerufen, das Uebel nämlich, daß oft ungerechte Habſucht die einzige Quelle der Anſchuldigung eines Meineides iſt. Es iſt einleuchtend, daß der, welcher einen Prozeß in Folge eines von ſeinem Gegner geſchworenen Eides verloren und ſonach, von den Koſten ganz abgeſehen, eine oft nicht unbeträchtliche Einbuße erlitten hat, nicht ſelten von Rache erfüllt iſt gegen ſeinen Gegner und theils in der Ueberzeugung erlittenen Unrechts, theils aber auch wider jene aus Habſucht ſeinen Gegner eines begangenen Meineides zeihet; ja, es ſind Fälle vorgekommen, wo Denuncianten durch förmliche Umtriebe und nichtswürdige Mittel Beweismittel herbeizuſchaffen verſucht haben. Niemand wird beſſere Auskunft darüber geben können, wie viele ungegründete Anzeigen wegen Meineides eingegangen ſind und ebendeshalb unbeachtet bleiben müſſen, als die Staatsanwälte; wie ferner, bei eingeleiteter Voruntersuchung und in deren Verlauf andere wiederum als ungegründet ſich ergeben, und manche ſogar, als auf ſchlechten Motiven beruhend, ſich hervorgeſtellt haben. Dieſer Uebelſtand würde wenigſtens theilweiſe beſeitiget werden durch Abſchaffung der geſetzlichen Beweistheorie in Civilſachen. Jeder Laie, dem nicht alle Einſicht abgeht, ſieht ein, daß der Criminalrichter nach ganz andern Erkenntnißquellen entſcheidet, als der Civilrichter, und darum das, was dieſer ausgeſprochen hat, gewiſſermaßen ignorirt; dem Publikum entgeht nicht, daß der, welcher durch den Eid in einem Civilſtreite den Sieg davon getragen hat, im Strafverfahren auf Gründe hin, die nicht jedem Zuhörer einleuchten, des Meineides für ſchuldig erachtet wird, und daß ſonach auf dem letztgedachten Wege

Hoffnung bleibt, einen durch den Eid des Gegners verlornen Prozeß zu vernichten. Fallen dagegen im Civilprozeſſe die geſetzlichen Vorſchriften über Verwerflichkeit und Verdächtigkeit der Zeugen und wird mehr in das freie Ermeſſen des Richters geſtellt, ob und welcher Partei er einen Eid auferlegen will, ſo wird der Gebrauch des Schiedeseides ſeltener und bei Notheiden meiſtentheils derjenigen Partei ein Eid auferlegt werden, von welcher ein Meineid am Wenigſten zu fürchten iſt. Zugleich werden aber auch die Erkenntnißquellen des Criminal- und Civilrichters auf einerlei Baſis zurückgeführt, und es wird daher weit ſeltener vorkommen, daß die Ueberzeugung des erſten mit der des letztern in directen Widerſpruch tritt. In Folge deſſen wird ſich aber auch der Laie überzeugen, daß mit Meineidsanklagen weit ſchwieriger durchzukommen iſt, als bei dem jetzt in Civil- und Criminalſachen ſo verſchiedenen Beweisverfahren.

Endlich iſt es 3. meiner Anſicht nach mit der Stellung und Würde des Richteramtes nicht wohl verträglich, daß die Strafrichter die Wahrheit auf eine ganz andere Weiſe zu ermitteln haben, als die Civilrichter, und am Grellſten tritt dieſes bei ſolchen Richtern hervor, welche ſowohl in Civil- als in Strafſachen erkennen. Dort entſcheiden ſie nach Beweis- hier ohne Beweisregeln nach ihrer Ueberzeugung. Ihnen iſt ſonach in gewiſſer Weiſe eine Duplicität der Ueberzeugung zur Pflicht gemacht, die ſie wechſeln, oder ſelbſt wider Willen von ſich werfen müſſen, je nachdem ſie in einer Civil- oder Strafſache fungiren. Aber Ueberzeugungen laſſen ſich nicht ſo leicht und ohne Schaden wechſeln, wie Kleider, und ſolche Richter werden gerade am Sicherſten dahinter kommen, wo für Erforſchung der Wahrheit die größte Garantie vorhanden iſt, ob bei dem jetzigen Beweisverfahren in Straf- oder bei dem alten Beweisverfahren in Civilſachen. Sie werden und können ſich bei dem Doppelgeſicht ihrer Ueberzeugung, das ſich vermöge ihrer Amtspflicht oft gegen

ihren Willen drehen muß, keineswegs wohlfühlen sondern vielmehr sich sagen müssen, daß die Lage, in welche sie durch die mehrerwähnte Verschiedenheit der Gesetzgebung versetzt sind, eine mit der Würde des Richteramtes nicht wohl vereinbare sei, indem dieses das sich stets gleichbleibende Recht überall nach denselben Erkenntnißquellen, nicht in der einen Sache auf die und in der andern auf eine ganz verschiedene Weise, zu finden hat.

Was muß ferner 4. der Laie denken, wenn er sieht, daß bei der Beweisführung in Straf- und Civilsachen auf eine ganz verschiedene und zum Theil in der That in gegenseitigem Widerspruch stehende Weise verfahren wird, wenn in Civilprozessen dem Kläger gar kein Glaube beigemessen wird und wenn gewisse Verwandte desselben zum Zeugniß gar nicht zugelassen, andere wieder als verdächtige Zeugen behandelt werden, während beim öffentlichen Verfahren in Strafsachen, selbst wenn es sich um die schwersten Verbrechen handelt, alle jene Zeugen abgehört werden, und sich der Zuhörer nicht selten überzeugen muß, daß auf den Grund ihrer — im Civilverfahren für unzuverlässig und völlig unglaubwürdig erklärten — Aussagen das Schuldig, sei es von Geschworenen oder rechtsverständigen Richtern, ausgesprochen wird! Was müssen die Laien für einen Begriff von Recht und Gerechtigkeit erhalten, wenn sie sehen, daß die Entscheidungen der Richter bei Beantwortung der Frage: Was ist für Wahr zu halten? auf ganz verschiedenen, unter sich in Widerspruch stehenden Operationen beruhen! Werden sie nicht auf den Gedanken kommen, die Gesetzgebungen seien selbst noch zur Zeit ungewiß darüber, auf welche Weise die Wahrheit am Meisten zu fördern sei, und ließen darum beiderlei Beweisverfahren so lange fortbestehen, bis sich im Laufe der Zeiten entschieden haben werde, was das Vorzüglichere sei? Wird aber dabei nicht stets die Gesetzgebungen der Vorwurf treffen, daß sie — wenn sie nicht bestimmt erkannt hätten, was

das Beſſere ſei — die alte Beweistheorie auch in Strafſachen, wo die höchſten Güter des Menſchen in Frage ſind, hätten beibehalten ſollen?

Werden endlich nicht Tauſende von Rechtsverſtändigen es unbegreiflich finden, daß die Geſetzgebungen immer noch zaudern, das, was längſt in andern außerdeutſchen Staaten, und neuerer Zeit faſt allgemein in Deutſchland als das Beſſere anerkannt iſt, auch in dem bürgerlichen Verfahren einzuführen und in dieſem denſelben Schritt vorwärts zu thun, der in Strafſachen gethan worden iſt!

Zuletzt laſſe ich noch 5. den wichtigſten Grund folgen, der für die Abſchaffung des alten Beweisfahrens in Flammenzügen ſpricht und der darin beſteht: Daß es die ergiebigſte und unerſchöpflichſte Quelle für Meineid iſt und ſonach zur Beförderung der Irreligiöſität leider nur allzuſehr beiträgt. Die Klagen über die letztere ſind allgemein und das Verbrechen des Meineides iſt faſt zu einem alltäglichen herangewachſen. Wer auf einen Zeitraum von 40 Jahren zurückzublicken vermag, der muß, ſtellt er eine Vergleichung zwiſchen dem Sonſt und Jetzt an, ſchaudern. Welch' eine heilige Scheu waltete damals ob vor einem Eide und wie viele Streitigkeiten wurden noch in den Schwörungsterminen verglichen! Und wie iſt es jetzt? Die Urſachen umſtändlich zu entwickeln, iſt hier ſo wenig der Ort, als die Mittel gegen das Uebel näher zu erörtern. Aber ganz darüber hinwegzugehen, vermag ich dennoch nicht, obgleich ich mich gern beſcheide, daß ich über das mir geſetzte Ziel hinausgehe. Möge mir — ich bitte darum — wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes Entſchuldigung zu Theil werden. Unläugbar iſt: Eine religiöſe Handlung, wie der Eid, wird profanirt, wenn ſie zu oft und ohne Noth vorgenommen wird, wenn ſie zu einer alltäglichen und darum gewöhnlichen Erſcheinung herabſinkt. Daß es hierzu gekommen, läßt ſich leider nicht in Abrede ſtellen. Hierbei wirkte namentlich mit die von den Canoniſten aus einigen Verordnungen der

Päbste Innocenz III. und Bonifacius VIII. gezogene, in den Gerichtsbrauch übergegangene und auch in den protestantischen Ländern beibehaltene Regel: daß ein ungiltiges Geschäft durch Eid giltig werde. Dieß fand nun auch auf die Interceſſionen der Frauen für ihre Ehemänner Anwendung und hierüber allein sind, der Ersparung von Gerichtskosten wegen, Millionen Eide durch schriftliche Unterzeichnung der Eidesformel abgelegt worden, ohne daß sich oft die Frauen der Wichtigkeit der Handlung, die sie vorgenommen, gehörig bewußt gewesen sein mögen.

Was zur Beschränkung des Gebrauches des Eides von Seiten der deutschen Gesetzgebungen geschah, beschränkt sich größtentheils (die Königlich Preußische ausgenommen) darauf, daß die beim Schiedeseide sonst gewöhnlichen vom Deferenten abzuleistenden Gefährdeeide, abgeschafft wurden. Zum Beweise der Behauptung, welche Menge von Eiden noch gesetzlich bestehen, erinnere ich nur an die Unthertanen- und Vasallen- an die Soldaten- und Fahneneide, an die Eide der Beamten und Geistlichen, an die Zeugen- richterlichen und Schiedeseide im Straf- und Criminalverfahren, an die Perhorrescenz- und Armeneide. So wenig sich bestreiten läßt, daß viele davon nothwendig sind, so wenig läßt sich bezweifeln, daß andere als überflüssig sich darstellen. Könnte nicht namentlich an die Stelle der Unterthanen- und Vasalleneide — welche letztere ebenfalls gegen die Natur des Eides in der Regel durch Bevollmächtigte abgeleistet werden — ferner an die Stelle der Eide der Beamten- und Geistlichen eine Verpflichtung ohne Eid treten? Ist nicht nach älterem und neuerem Strafrechte ein Dienstverbrechen auch dann schon vorhanden, wenn der Beamte verpflichtet wurde, ohne Eidesabnahme? Und wird nicht wenigstens vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft, von einem Beamten, der sich eine vorsätzliche Dienstverletzung zuschulden kommen läßt, auch ein Eidesbruch begangen?

Werden aber nicht, und das iſt das Schlimmſte, in ſolchen Fällen die Eidesbrüche ganz ignorirt und nur die Dienſtverletzungen als ſolche beſtraft? Faßt man die maſſenhaften Eidesleiſtungen zuſammen, ſo wird man ſich überzeugen, daß in Deutſchland jährlich Millionen von Eiden, und viele davon ohne Noth geſchworen werden. Trägt dieſes aber dazu bei, den Eid in Würde und Achtung zu erhalten und iſt die Geſetzgebung, auch abgeſehen von jenem Geſichtspunkte, nicht verpflichtet, das Gewiſſen der Staatsbürger und Beamten ohne dringende Gründe mit Eiden nicht zu belaſten? Dringend nöthig ſcheint mir insbeſondere, daß der Beweis durch Eid im bürgerlichen Verfahren mehr beſchränkt und auf ſeine gehörigen Gränzen zurückgeführt wird. Außerdem wird eine Hauptquelle der vielen Meineide, von der ich unten ausführlicher reden werde, nimmermehr verſiechen.

Man wird mir vielleicht einreden, daß der tiefſte und am weiteſten greifende Grund des Uebels in dem Sinken des religiöſen Sinnes liege und daß ſonach keine ſichere Hülfe auf den von mir angedeuteten Wegen zu erwarten ſei, ſondern daß vor Allem die Kirche, die Schule und das Haus wirkſam auftreten müſſe. Ja gewiß würde hier die wirkſamſte Hülfe zu finden ſein, wenn nur nicht im Hauſe das gar oft wieder eingeriſſen würde, was Kirche und Schule mühſam aufgebaut haben. Und wenn ich ferner auch zugeben muß, daß die Rechtsgeſetzgebung nicht allein dem Uebel zu ſteuern vermag, ſo ſoll ſie doch nicht feiern, ſondern Kirche und Schule nach Kräften unterſtützen, und vor Allem — das ſteht in ihren Kräften — dahin wirken, daß die Gelegenheit zu Meineiden möglichſt vermieden werde.

Der Staat bildet ein großes, aus vielen Gliedern beſtehendes Ganzes, in welchem kein Glied müßig ſein ſoll, wo es gilt, das Wohl des Ganzen zu fördern. Die Kirche und Schule vermögen wenig, wenn ſie nicht durch den Staat direkt und indirekt unterſtützt werden und eine

gute Gesetzgebung soll nicht allein Verbrechen bestrafen, sondern sie auch nach Kräften zu verhindern suchen. Und wohin kann, wohin wird es führen, wenn nicht von den Gesetzgebungen alles Mögliche gethan wird, um dem jetzt leider so häufig vorkommenden Verbrechen des Meineides festere Schranken entgegenzusetzen?

Es ist ein ernster Blick, der sich in die Zukunft eröffnet, wenn man bedenkt, daß nach Ausweis der in öffentlichen Blättern gegebenen Notizen seit Einführung der Schwurgerichte in den Großh. Sächs. und Fürstl. Schwarzburgschen Landen (Juli 1850) bis jetzt gegen 50 Meineidsfälle abgeurtheilt worden sind, in denen nur wenige Freisprechungen stattgefunden haben, zumal wenn man noch in Betracht zieht, daß der Beweis eines Meineides nichts weniger, als leicht, zu führen ist, und daß gar mancher Meineid unentdeckt bleiben muß.

Wer diese Erscheinungen gehörig würdiget, wird nicht daran zweifeln, daß es dringende Pflicht der Gesetzgebungen und hoch an der Zeit ist, die Eide zu beschränken, und auf ihre gehörige Gränze zurückzuführen. Verschiedene Gesetzgebungen haben bereits auf Beschränkung der Eide hingewirkt. So die Königl. Preußische, welche bei allen Rechtsgeschäften, deren Objekt über 50 Thlr. beträgt, schriftliche Errichtung verlangt und Eidesdelation darüber ausschließt; so die französische, nach welcher über alle und jede Gegenstände, welche die Summe von 150 Fr. (75 fl. rheinisch) übersteigen, zum Behufe der Beweisführung eine öffentliche oder eine Privaturkunde aufgenommen werden muß. So nützlich und zweckmäßig ähnliche Bestimmungen auch in andern Staaten sein würden, so wenig ausreichend dürften sie sich zeigen. Doch dieses liegt außerhalb der mir gesetzten Aufgabe. Der letztern gemäß beschäftige ich mich bloß mit dem Einflusse, den die Abschaffung der gesetzlichen Beweisregeln im Civilprozesse auf die Verminderung des Verbrechens des Meineides haben wird und muß. Eine Hauptquelle der

Meineide ſind bekanntlich Injurien und Schwängerungsſachen, weniger andere Schuldſachen. Die Gründe hievon laſſen ſich leicht nachweiſen. Bei gewöhnlichen Schuldſachen findet einmal keine Erbitterung ſtatt und dann ſind die Handlungen, über welche geſchworen werden ſoll, mit Bedacht vorgenommen worden. Ganz anders verhält ſich die Sache bei Beleidigungen, in welchen meiſtentheils die Menſchen in einem aufgeregten Zuſtande ſich befinden, in welchem das Herz nicht weiß, was die Zunge ſpricht, und ſonach das klare und ruhige Bewußtſein deſſen, was vorgenommen wird, mangelt, meiſtentheils auch eine große Erbitterung zurückbleibt. Hierzu kömmt noch eine gewiſſe Scham über die Beleidigungen, die dem Angeſchuldigten beigemeſſen werden und ſo wirken dann drei Motive auf denſelben Zweck, nämlich dahin, daß ſich der Verklagte entſchließt, den ihm zugeſchobenen Eid abzuleiſten. Bemerken muß ich nämlich hier, daß die Thüringiſche Strafprozeßordnung ein eigenthümliches Civilverfahren mit Eidesdelation und richterlichen Eiden für Ehrenkränkungen eingeführt hat.

Die frühere Schwarzburg Sondershauſenſche Geſetzgebung verdiente meiner Anſicht nach den Vorzug; denn in dieſem Staate hatten ſeit Einführung des Königlich Sächſiſchen Strafgeſetzbuches die Injurienprozeſſe ſich aus dem Grunde außerordentlich vermindert, weil Beleidigungen nur im Unterſuchungsprozeſſe, gleich andern im Criminalgeſetzbuche bedroheten Verbrechen, zu verhandeln und mithin richterliche und Schiedeseide ausgeſchloſſen waren. In den fünf Jahren von 1845 bis 1850, wo ich dem Schwarzburgſchen Landesjuſtizcollegium vorſtand, hat ſich nicht der mindeſte Nachtheil davon gezeigt, daß die Ehrenkränkungen dem Civilverfahren entzogen worden waren, und Niemand hat ſich darüber beklagt, daß ihm die Gelegenheit benommen worden ſei, eine ihm zugefügte Beleidigung durch Eidesdelation beweiſen zu können. Das Civilverfahren hat auch, nachdem die Privatſatisfaction

zu einem Schattenbilde geworden ist, während sie bei der römischen actio aestimatoria die Hauptsache war, allen Boden verloren, und wenn die Gesetzgebung einmal die Injurien in ein Strafgesetzbuch aufnimmt und mit öffentlicher Strafe bedroht, so spricht selbst die Consequenz dafür, daß sie auch im gewöhnlichen Strafverfahren verhandelt werden.[2]) Nimmt man nun aber vollends die Gesetzgebungspolitik zu Hülfe und erwägt man, zu wie vielen Meineiden die Zuerkennung der richterlichen, insbesondere aber der Schiedeseide in Injuriensachen führt, so ist es mir wenigstens unbegreiflich, warum die Eidesdelation — dieses unsicherste aller Beweismittel — in Injuriensachen nicht abgeschafft ist. Dieses ist nun im Art. 354. des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen geschehen und es ist bloß dem Richter gestattet, dem Ankläger oder dem Angeschuldigten einen Eid aufzuerlegen. Mit dieser Vorschrift ist allerdings schon viel gewonnen, indem der an keine Beweisregeln gebundene Strafrichter demjenigen Theile einen Eid auferlegen wird, von dem am Wenigsten ein Meineid zu befürchten ist. Gleichwohl kann ich die Gründe, die in den Motiven des Sächsischen Entwurfes S. 303 angeführt sind, nicht für überwiegend halten; und zwar darum nicht, weil der dafür angeführte Satz, daß es bei der hohen Wichtigkeit des Schutzes, den das Gesetz der Ehre den Bürgern angedeihen lassen müsse, bedenklich sein würde, mit Aufhebung jener Eide gewissermaßen einen Theil dieser Vergehensart für straflos zu erklären, mehr beweiset, als er beweisen soll, und eben darum gar nicht beweisen dürfte; denn consequenterweise müßte man dann auch die Eidesdelation zulassen, weil Fälle vorkommen können, wo der Richter sich nicht einmal getrauen wird, einen Notheid der einen oder andern Partei aufzuerlegen.

---

2) Vergl. meine Critik des Entwurfs der Thüringischen Strafprozeßordnung in dem Neuen Jahrb. f. Sächs. Str.-Recht Bd. VI. S. 313 ff.

Was aber im Gebiete der Geſetzgebungspolitik ſchwerer wiege, ob das Gebot, die Gelegenheit zu Meineiden möglichſt zu vermindern, oder das Bedenken, daß es einmal einem Beleidigten an Beweismitteln fehlen könnte, dürfte um ſo weniger zweifelhaft ſein, da der Eid immer ein unſicheres Beweismittel bleibt, und vorzugsweiſe in Injurienſachen, wo wegen der Aufregung beider Theile bei der Verübung das klare Bewußtſein ſchwindet, Erbitterung eintritt, ein Schaamgefühl folgt und obendrein Strafe und Koſten drohen, das allerbedenklichſte bleiben wird.

Eine zweite nicht minder ergiebige Quelle für Meineide ſind die Schwängerungsſachen, wo nicht wie in Frankreich, dem außerehelichen Beiſchlafe alle privatrechtlichen Folgen abgeſprochen ſind. Handelte es ſich bei demſelben bloß um einen pecuniären Nachtheil, ſo würde weniger Impuls zu einem Meineide vorhanden ſein; allein eine Verurtheilung zu Alimenten hat noch ganz andere nachtheilige Folgen für den außerehelichen Erzeuger. Iſt er verheirathet ſo ſteht die Fortdauer eines friedlichen ehelichen Lebens auf dem Spiele; iſt er aber noch ledig, ſo werden, wird er zu Anerkennung des Kindes verurtheilt, ſeine Bewerbungen um eine Lebensgefährtin auf größere Schwierigkeiten ſtoßen, als wenn er von der Alimentenklage freigeſprochen wird. Dazu wird es ſelten an unangenehmen häußlichen Auftritten fehlen, wenn die Termine der alljährlich zu zahlenden Alimentengelder, die ſich auf eine Zeit von 14 bis 15 Jahren hinaus erſtrecken, eintreten, und vielleicht obendrein die Mittel dazu nicht vorhanden ſind, ſo daß nun auch noch Execution erfolgt. Alle dieſe Urſachen wirken, außer dem reinpecuniären Nachtheile, der die Folge der Verurtheilung des Verklagten iſt, noch in ſehr bedenklicher Weiſe auf den, der einen Eid ſchwören ſoll, und kein erfahrner Richter wird mir widerſprechen, wenn ich behaupte, daß eben in Schwängerungsſachen leider viele Meineide geſchworen werden, zumal da bei dem gemeinen Manne häufig noch die irrige

Ansicht obwaltet, daß es nicht ausschließlich auf die Verübung des Beischlafes, sondern auf den Eintritt der Schwangerschaft aus jenem ankomme, eine Ansicht, die oft so fest eingewurzelt ist, daß sie selbst durch Belehrung des Richters nicht erschüttert zu werden vermag. Ich frage alle die, welche Richter sind, ob durch eine größere Freiheit[3]) bei Zuerkennung der Notheide in Schwängerungssachen nicht eine beträchtliche Zahl von Meineiden verhütet worden sein und verhütet werden würde. Nicht allein mir, sondern auch vielen andern Richtern sind leider gar manche Fälle vorgekommen, wo es ziemlich klar zu Tage lag, daß ein Meineid werde geschworen werden und aller Ermahnungen ohngeachtet wirklich geschworen wurde. Hätte das richterliche Ermessen einen freieren Spielraum gehabt, so würde der Geschwächten ein Erfüllungseid zuerkannt, ihr zu ihrem Rechte geholfen und ein Meineid vermieden worden sein. Aber die Richter waren durch Beweisregeln gebunden, das Gesetz gebot und jene mußten sich fügen. Ganz anders wird sich die Sache gestalten, wenn der Richter in bürgerlichen Rechtssachen ebenso, wie in Strafsachen, nach seiner richterlichen Ueberzeugung über das Wahr oder Nichtwahr einer Thatsache zu entscheiden hat, und nicht mehr an bestimmte gesetzliche Beweisregeln gebunden ist; wenn nicht mehr die Frage so steht: Was ist nach gewissen Regeln wahrscheinlich? sondern so: Was ist nach des Richters Ueberzeugung wahrscheinlich? und wenn der Richter, um sich eine möglichst sichere Ueberzeugung zu verschaffen, auch solche Quellen benutzen darf, die ihm jetzt die Gesetzgebung verschlossen hat, wenn er also alle Zeugen mit Ausnahme der absolut unfähigen, über die zu beweisenden Thatsachen vernehmen und nach Befinden beeidigen darf,

3) Diese Freiheit ist, wie sich von selbst versteht, hauptsächlich bedingt durch den Wegfall der gesetzlichen Bestimmungen über Verwerflichkeit und Verdächtigkeit der Zeugen, und, wenn ich von Beweisregeln rede, so sind jene Bestimmungen vorzugsweise gemeint.

wenn alſo der Beweis in bürgerlichen Sachen auf demſelben Wege gewonnen wird, wie in Strafſachen, mit der alleinigen Modification der in jenen beizubehaltenden richterlichen Eide, (bei deren Zuerkennung aber natürlich der Richter ebenſowenig an beſtimmte poſitive Regeln gebunden ſein darf, wie bei der Frage über den Beweis überhaupt,) und der jedoch mehr, als bisher, zu beſchränkenden Eidesdelation.

Nicht nur in England, Nordamerika und Frankreich, ſondern neuerer Zeit faſt in allen deutſchen Staaten, wenige kleine ausgenommen, iſt durch die Geſetzgebungen thatſächlich anerkannt, daß es für die letztern unmöglich iſt, den Richtern bindende Beweisregeln zu geben, daß dieſe nicht ausreichend, ja bisweilen, ſoll nicht Unrecht für Recht ergehen, gar nicht anwendbar ſind, weil ihre im Geiſte des Geſetzes liegende Vorausſetzungen mangeln oder durch Umſtände neutraliſirt ſind (Arnold im Gerichtsſaale 1852, Oktoberheft S. 277). Und dies gilt nicht allein von Strafſachen, ſondern, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch von bürgerlichen Rechtsſachen, ſoll nicht die Geſetzgebung, wie ich oben darzuthun verſucht habe, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen und noch viel anderes Unheil aus dieſer Inconſequenz entſtehen.

Sehr geſpannt, ich leugne es nicht, bin ich auf die Grundſätze, welche der Königlich Sächſiſche Entwurf einer bürgerlichen Prozeßordnung über die erwähnte Frage enthalten wird. Mir iſt es wenigſtens klar, daß nur ein Weg zur größtmöglichſten Wahrheit führt, und daß der andere täuſcht; den Satz aber, daß in einer guten Geſetzgebung „Wahrheit“ und „Täuſchung“ nicht neben einander beſtehen können, wird Niemand beſtreiten wollen.